

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 318/66

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Claude Albert E [REDACTED], [REDACTED] Boulevard
des I [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigter: Klagers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesobersten Hofes hat unter Vorsitz des Vizepräsidenten Ascher und der Landesrichter Willen, Dr. Breitenheim, Dr. Graf und von der Müllen

in der Sitzung vom 11. November 1966
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des IV. Zivilsenats des obersten Landesgerichts Innsbruck vom 1. April 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger ist 1943 in Vize als Jude polnischer Staatsangehörigkeit geboren und hat am 14. Oktober 1947 die französische Staatsangehörigkeit erworben. Das Berufungsgericht hat seine Entschädigungsberechtigung aus § 169 Abs. 1 verneint, weil er selbst und seine Mutter im Zeitpunkt der Naturalisation nicht Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 Abs. 2 der Genfer Konvention gewesen seien. Es fehle an der Voraussetzung, daß die polnische Regierung die Juden verfolgt oder eine Judenverfolgung der polnischen Bevölkerung gebilligt oder erlaubt habe.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet. Es kann auf sich beruhen, ob der Berufungsrichter verkennt, daß es nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats genügt, wenn der Heimatstaat des Verfolgten die Verfolgung durch seine Bevölkerung zwar

- 3 -

nicht billigt, ermutigt oder geschehen läßt, sich aber außer-
stande erweist, die verfolgte Gruppe in gansen wirksam zu
schützen. Denn das Urteil beruht nicht auf einem Verstoß ge-
gen diese Grundnorm. Es stellt vielmehr fest, daß der polni-
sche Staat die antilebensrechtlichen Ausschreitungen der Jahre 1945
und 1946 mit geeigneten Maßnahmen unterbunden und sein ent-
schiedenem Eingreifen mit schweren Strafdrohungen auch in der
Praxis verwirklicht habe. Diese Feststellungen tragen die Ver-
neinung der Entschuldigungsabrechtlung.

Soweit sich die Beschwerde darauf gründet, daß der Verur-
tungsrichter tatsächlichen Vorbringen und Beweisanträge des
Klägers übergehen und darüber hinaus seine Pflicht zur Anti-
aufklärung vernein habe, liegt keiner der Zulassungsgründe
des § 219 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vor.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der
Kläger nach §§ 203 Abs. 1 Nr. 1, 97 ZPO.

Ascher

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)